



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 6/2021, 26.03.2021**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Auswirkungen der Corona-Pandemie spüren wir alle jeden Tag - sei es im privaten Umfeld, in den Kanzleien, aber auch im Umgang mit den Mandantinnen und Mandanten, den Gerichten und den Behörden.

Nachdem inzwischen mehrere Impfstoffe freigegeben sind und auf der Grundlage der Verordnung der Bundesregierung mit dem Impfen begonnen wurde, haben uns einige Anfragen zu der Frage erreicht, wann denn Anwältinnen oder Anwälte, die z.B. als Betreuerin oder Betreuer, Verfahrenspflegerin oder Verfahrenspfleger, eingesetzt sind oder aber in Einzelfällen Strafverteidigerinnen oder -verteidiger, z.B. in Haftsachen, geimpft werden können. Die Regelung in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der CoronaimpfV sieht zwar vor, dass Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit erhöhter Priorität zu impfen sind. Eine weitergehende Differenzierung ist jedoch nicht bekannt geworden.

Nachdem das Justizministerium am 22.03.2021 in einer Presseerklärung mitgeteilt hat, dass mit der Impfung von Betreuungsrichterinnen und -richtern begonnen worden sei, haben wir dort nachgefragt, ob und wie eine zeitnahe Impfung auch für anwaltliche Betreuerinnen und Betreuer etc. ermöglicht werden könne. Es hat sich gezeigt, dass die gesamte Justizverwaltung diesbezüglich unsere Überlegungen grundsätzlich unterstützt. Da aber die regionalen Impfzentren über den Krisenstab im Innenministerium verwaltet werden, wurde empfohlen, vor Ort den Kontakt zu suchen und sich gegebenenfalls auch die vorrangige Impfnotwendigkeit von den jeweiligen Einrichtungen bestätigen zu lassen. Ergänzend haben wir Kontakt mit dem Staatssekretär im Sozialministerium aufgenommen und ihm gegenüber darauf hingewiesen, dass es auch aus dem Kreis der Anwältinnen und Anwälte berufsbedingte Notwendigkeiten für eine Priorisierung der Impfung gibt.

Wir sind in regelmäßigen Gesprächen sowohl mit dem Justizministerium als auch dem OLG Celle, um, trotz der pandemiebedingten Einschränkungen, in möglichst vielen Verfahren einen geregelten rechtsstaatlichen Ablauf ohne größere zeitliche Verzögerungen zu ermöglichen. Sollten Sie diesbezüglich besondere Unzulänglichkeiten erfahren haben, lassen Sie uns dies gerne wissen.

Ich wünsche Ihnen für heute alles Gute, vor allem Gesundheit in diesen außergewöhnlichen Pandemiezeiten.

Und schon jetzt Ihnen allen, Ihren Angehörigen und Familien, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schöne Osterfeiertage!

Ihr
Dr. Thomas Remmers
Präsident

I.**Aktualisierung der beA Client-Security auf die JAVA-Version 11**

Am 17.03.2021 wurde das beA auf die neue beA-Version 3.3. aktualisiert. Die BRAK empfiehlt, die Aktualisierung der beA-Client-Security auf die Java-Version 11 möglichst zeitnah nach Bereitstellung der beA-Version 3.3. einzuplanen und auszuführen.

[Entsprechende Informationen erhalten Sie im beA-Newsletter Nr. 3/2021 vom 12.03.2021.](#)

II.**Bitte beachten:****Umstellung der Mitgliederkommunikation in Aufsichtssachen
via beA ab 01.07.2021**

Ab **01.07.2021** wird die Kommunikation in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren über das beA mit dem Merkmal „**Persönlich/Vertraulich**“ erfolgen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass im beA eingehende Post, die den Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ erhält, auch nur Sie lesen können.

Diese Einstellung können Sie in der Rechtevergabe im beA selbst vornehmen. Wie dies geht, entnehmen Sie bitte dem [beA-Newsletter 10/2017 vom 09.03.2017](#). Weitere Tipps und Tricks rund um das beA erhalten Sie regelmäßig im [beA-Newsletter](#) der BRAK.

III.**Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung
von angestellten Rechtsanwält:innen durch Arbeitgeber:innen**

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Urteilen mit der Frage des Arbeitslohns bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung von angestellten Rechtsanwält:innen durch Arbeitgeber:innen befasst (BFH-Urteile vom 01.10.2020, Az. VI R 11/18 und VI R 12/18).

In Sachen VI R 11/18 hat der BFH entschieden, dass – wenn eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsbeitrag von angestellten Rechtsanwält:innen übernimmt, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haften – Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vorliegt, der auf die in § 51 Abs. 4 BRO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO für Rechtsanwält:innen benötigt wird.

Zum anderen hat der BFH festgestellt, dass die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des beA von angestellten Rechtsanwält:innen durch Arbeitgeber:innen als Arbeitslohn anzusehen ist.

In der Entscheidung VI R 12/18 hat der BFH entschieden, dass die Einbeziehung von angestellten Rechtsanwält:innen in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einer Sozietät in Höhe des Prämienanteils, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt, als Arbeitslohn anzusehen ist, wenn angestellte Rechtsanwält:innen erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 S. 1 BRAO genügen.

IV.

Berufsausbildung

1. Meldung freier Ausbildungs- und Praktikumsplätze - Anzeigenschaltung auf unserer Homepage –

Coronabedingt können wir zurzeit nicht an Ausbildungsmessen teilnehmen, um für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten zu werben. Aus diesem Grunde ist es umso dringender an Sie zu appellieren auszubilden. Freie Ausbildungsplätze oder auch Praktikumsplätze können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik [Stellenmarkt](#) einstellen.

Das Einstellen der Anzeigen ist kostenlos. Sie bestimmen selbst, über welchen Zeitraum die Anzeige geschaltet bleiben soll.

Die Rechtsanwaltskammer Celle appelliert an alle Kolleg:innen:

Investieren Sie in die Zukunft Ihrer Kanzlei und bilden Sie aus.

2. Antragsformular auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Bitte verwenden Sie für die Einreichung eines Berufsausbildungsvertrages zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das vorgesehene [Antragsformular](#).

3. Prüfungsanmeldung zu den Zwischen- und Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen

Wir bitten Sie, für die Anmeldungen der Auszubildenden beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zur Zwischenprüfung, Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung, die Anmeldeformulare von unserer Homepage zu verwenden:

[Anmeldeformular zur Zwischenprüfung](#)

[Anmeldeformular zur Abschluss- oder Wiederholungsprüfung](#)

Die [Prüfungs- und Anmeldetermine](#) sowie die jeweiligen [Ansprechpartner:innen](#) der Prüfungsausschüsse sind ebenfalls auf unserer Homepage hinterlegt.

V.

Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Dieser KKM beigefügt ist eine Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen, mit der das Versorgungswerk über das abgeschlossene bzw. laufende Geschäftsjahr berichtet sowie über aktuelle Themen informiert.

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).

Informationen zum Geschäftsjahr 2020 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2021

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

Das Anlagejahr 2020 stand ganz im Zeichen der Corona Pandemie, die den Aktienmarkt kräftig durcheinanderwirbelte. Nach einem kräftigen, schnellen unvorhergesehenen Crash im März folgte eine nicht weniger überraschende Hausse, die den DAX zum Jahresende sogar leicht ins positive Terrain hievte. Dem RVN ist es gelungen, positive Erträge 2020 mit seinen Aktien zu erzielen.

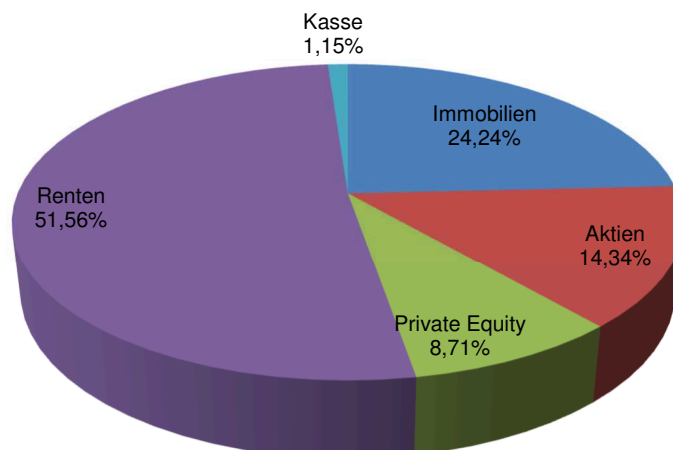
Unser Immobilienbestand war nur geringfügig von der Pandemie betroffen. Dies lag an unserem Nutzungsmix, der sich im Wesentlichen zu 50 % aus Wohnimmobilien und zu 50 % aus Büroimmobilien zusammensetzt. Vor der Pandemie initiierte Verkäufe führten hier zu Gewinnen.

Im Bereich der festverzinslichen Papiere konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr unseren Rechnungszins nicht erzielen, was aber durch die sehr gute Rendite aus dem Immobilienbereich kompensiert werden konnte.

Bei unserer Neuanlage haben wir uns wie in den Jahren zuvor wesentlich auf die so genannten Sachwerte konzentriert. Unsere Rentenquote liegt mittlerweile nur noch knapp über 50 %. Unser Gesamtergebnis ist vor dem Hintergrund der Pandemie als ordentlich zu bezeichnen und liegt voraussichtlich bei 3 % und damit oberhalb unseres neuen Rechnungszinses von 2,75 %. Die stillen Reserven konnten auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Wir gehen im neuen Wirtschaftsjahr 2021 von schwankenden Anlagemärkten aus, deren Richtung aber eng mit dem Verlauf der Pandemie und damit der potentiellen Wirtschaftserholung verknüpft ist. Bestand haben wird aber ganz sicherlich das Niedrigzinsumfeld, welches uns schon in den letzten Jahren deutlich belastet hat. Unsere Anlagestrategie berücksichtigt dieses Umfeld und wird auch in schwierigen Marktphasen solide Ergebnisse erzielen.

Vermögensstruktur zum 31.12.2020



Informationen zum Rechnungszins

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) hat seinen Rechnungszins von 3,0 % nunmehr auf 2,75 % für einen Zeitraum von 10 Jahren abgesenkt. Hierfür haben wir rund 50 Mio. € aus dem laufenden Geschäftsbetrieb aufgewendet, wodurch vermieden wurde, unsere Leistungen/Leistungsversprechen zu senken. Allerdings waren dadurch bedingt keine finanziellen Mittel für eine zusätzliche Dynamisierung ab 2021 vorhanden.

Eine Senkung des Rechnungszinses ohne Leistungsminderung bedeutet, dass wir für die Leistungsbemessung weiter mit unserem alten Rechnungszins von 4 % rechnen. Hierfür müssen wir die unterstellten geringeren Zinseinnahmen kompensieren. Dies geschieht durch Rückstellungen von erwirtschafteten Überschüssen aus dem laufenden Geschäft und hat uns für die bisher vorgenommenen Absenkungen des Rechnungszinses insgesamt rund 312 Mio. € gekostet.

Würde zudem eine Dynamisierung vorgenommen, entstünde dadurch eine zusätzliche nicht tragbare Belastung auf der Passivseite. Vor dem Hintergrund der Renditegegebenheiten an den Finanzmärkten dürfte es verständlich sein, dass auch in absehbarer Zukunft der Spielraum für Dynamisierungen überschaubar bzw. nicht vorhanden sein wird.

Informationen zu der Neuaufnahme einer Syndikustätigkeit

Gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt dort eingegangen ist bzw. - sofern die Tätigkeit erst nach der Antragstellung aufgenommen wird - mit dem Tag der Tätigkeitsaufnahme. Ein Zulassungsantrag ist damit spätestens am ersten Tag der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

Wird im weiteren Verfahren dann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rückwirkend auf den Tag der Antragstellung/Tätigkeitsaufnahme erteilt, spricht die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Befreiung ebenfalls ab diesem Tag aus. Dies setzt allerdings eine fristgerechte Stellung eines Antrages auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht voraus. Die DRV Bund ist offenbar dazu übergegangen, dass die Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 4 S. 1 SGB VI nicht mit Aushändigung der Zulassungsurkunde zu laufen beginnt, sondern bereits rückwirkend mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer gem. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO. Es empfiehlt sich daher, den Befreiungsantrag grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag, spätestens mit Aufnahme der neuen Tätigkeit, zu stellen. Der Befreiungsantrag ist an das RVN zu richten. Das RVN wird den Antrag dann zur Entscheidung an die DRV Bund weiterleiten.